

7.2. Die solidarische Haftung bei Steuer- und Sozialschulden

Alle Auftraggeber, Unternehmer und Subunternehmer, die Tätigkeiten (siehe untenstehend) ausüben (oder ausüben lassen), müssen überprüfen, ob die Unternehmer oder Subunternehmer Steuer- oder Sozialschulden haben. Wenn dies der Fall ist, sind sie verpflichtet einen gewissen Prozentsatz des Rechnungsbetrags einzubehalten und diesen an das LASS oder Steueramt zu überweisen. Ansonsten drohen Strafen!

Einbehaltungspflicht

Am 1. Januar 2009 sind die Bestimmungen bezüglich der gesamtschuldnerischen Haftung und Einbehaltungspflicht laut Artikel 402 und 403 des Einkommenssteuergesetzbuches 1992 in Kraft getreten. Diese Anwendung ermöglicht den betroffenen Personen festzustellen, ob die im Artikel 403 hiervor bezeichnete Einbehaltungs- und Zahlungspflicht Anwendung auf durch einen bestimmten Unternehmer durchgeführte Arbeiten findet. Die Abfrage der Einbehaltungspflicht für die Soziale Sicherheit (LASS) kann über Internet vorgenommen werden unter www.socialsecurity.be - Unternehmung - Arbeiten mit Vertragspartnern - Einbehaltungspflicht - consulter obligation de retenue non sécurisée oder sécurisée. Sie benötigen lediglich die Unternehmensnummer des Bauunternehmens oder des Sub-unternehmers, um die Überprüfung zu starten. Seit dem 01/05/2013, können Sie den Online-Dienst ebenfalls in Anspruch nehmen, um eine Berechnung der Abzüge für die Soziale Sicherheit und/oder das Steueramt vorzubereiten.

Tätigkeiten

Die Regelung bzgl. der Einbehaltungspflicht und der solidarischen Haftung betrifft alle Auftraggeber, Unternehmer und Subunternehmer, die folgende Tätigkeiten ausüben:

- Immobilienarbeiten (Art. 30bis, Gesetz vom 27/06/1969);
- Bewachungswesen (Art. 30ter, Gesetz vom 27. Juni - K.E. vom 07/11/1983);
- Fleischsektor (Art. 30ter, KE vom 22/10/2013);
- Transportwesen (KE vom 24/04/2014).

Um den Betrug in der Bauwirtschaft und im Transportwesen zu stoppen, hat die Regierung wichtige Maßnahmen bzgl. illegaler Beschäftigung von ausländischen Arbeitern ergriffen. Die Auftraggeber und Unternehmer sind in o.a. Sektoren verantwortlich für die Bezahlung der Mindestlöhne der Arbeitnehmer. Wir raten: Wählen Sie Ihre Subunternehmer gut aus! Achten Sie darauf, dass dieser korrekt über das belgische Sozial- und Steuerrecht informiert ist.

Online Dienst

Für das LASS

Der Online-Dienst ermöglicht Ihnen eine Überprüfung der Einbehaltungspflicht für die erhaltene Rechnung des Unternehmers. Falls Ihr Unternehmer oder Subunternehmer Sozialschulden verbucht, sind Sie als Auftraggeber, bzw. Unternehmer verpflichtet, 35% des Rechnungsbetrages (Betrag ohne MwSt.) abzuhalten und an das LASS zu überweisen (IBAN: BE76 6790 0001 9295, BIC: PCHQBEBB). Die Berechnung eines eventuellen Abzugs an das LASS können Sie, wie schon erwähnt, online starten.

Für das Steueramt

Seit dem 01.01.2009 können ebenfalls mögliche Steuerschulden online überprüft werden. Falls eine Steuerschuld besteht, ist der Auftraggeber, bzw. Unternehmer - laut Artikel 402 und 403 - verpflichtet, 15 % des Rechnungsbetrags an den F.Ö.D. Finanzen abzuführen (IBAN: BE33 6792 0023 2046, BIC: PCHQBEBB). Die Überprüfung der Steuerschulden erfolgt ebenfalls unter www.socialsecurity.be. Klicken Sie auf das Feld „Consulter Obligation de retenue SPF Finances“. Weitere Infos erhalten Sie im Kontaktcenter des F.Ö.D. Finanzen unter 0257 257 57.

Achtung: Die solidarische Haftung im Rahmen des Sozialstatuts!

Das Sozialstatut der Selbstständigen sieht mehrere Fälle von solidarischer Haftbarkeit vor, die wir Ihnen hiermit in Erinnerung rufen. In diesen verschiedenen Fällen hat die Sozialversicherungskasse für eine einzige Schuld zwei oder mehrere Schuldner. Sie kann sich also an gleich welchen Schuldner wenden, der die Gesamtheit der Schuld (Beiträge, Erhöhungen und Kosten) tilgen muss.

Selbstständige und Gehilfe

Ich bin selbstständig und arbeite mit einem Gehilfen. Wenn er seine Sozialbeiträge nicht bezahlt, muss ich sie an seiner Stelle zahlen?

Ja, der Selbstständige, der mit einem Gehilfen arbeitet, ist solidarisch für die Zahlung der Sozialbeiträge des Gehilfen verantwortlich. Die solidarische Haftung besteht ebenfalls zwischen dem Selbstständigen und seinem helfenden Ehegatten.

Gesellschaft (juristische Person) und ihre tätigen Teilhaber und Mandatäre

Ich bin Verwalter einer GmbH mit zwei weiteren tätigen Teilhabern. Wenn einer von ihnen seine Sozialbeiträge nicht bezahlt, riskiert die Gesellschaft, seine Beiträge zahlen zu müssen?

Ja, die Gesellschaften sind gesetzlich für die Zahlung der Sozialbeiträge ihrer nicht zahlenden Verwalter oder tätigen Teilhaber verantwortlich.

Wir weisen ebenfalls darauf hin, dass die Teilhaber und Mandatäre für nicht gezahlte jährliche Sozialbeiträge zu Lasten der Gesellschaften solidarisch haftbar sind. Folglich ist es ausschlaggebend, dass jeder seine Beiträge fristgerecht bezahlt. Die Nicht-Zahlung der Beiträge des Selbstständigen oder der Gesellschaft kann schwerwiegende finanzielle Konsequenzen für die solidarisch haftbare Person zur Folge haben.

MITTELSTÄNDLER 05-2015